

AZ: 40.2/Frau Ladmia

Drucksache Nr.: 0743/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	28.01.2021	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	03.02.2021	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	09.02.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.02.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Entgeltordnung für
Theater- und Konzertveranstaltungen
der Stadt Neumünster**

A n t r a g :

Die Entgeltordnung für Theater- und
Konzertveranstaltungen der Stadt
Neumünster wird beschlossen.

ISEK:

Digitalisierung gestalten

Finanzielle Auswirkungen:

Angestrebt wird die Stabilisierung der Ein-
nahmesituation

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
 Ja - negativ
 Nein

Begründung:

Das Kulturbüro der Stadt Neumünster möchte dem Wunsch vieler Bürger/-innen nach einer flexiblen Freizeitgestaltung und zeitlich unbegrenzten Einkaufsmöglichkeiten in seinem Kundenservice ab der Spielzeit 2021/22 weiter entgegen kommen. Die zu diesem Zweck geplanten Neuerungen machen eine Änderung der Entgeltordnung erforderlich.

Die Neufassung der Entgeltordnung Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Neumünster ist dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügt, alle geplanten Änderungen sind farblich hervorgehoben.

Dies betrifft folgende Punkte:

Künftig sollen Tickets und Abonnements auch online verkauft werden (§ 4). Dafür ist es notwendig, das bereits genutzte Verkaufssystem um das Modul eines „Webshops“ zu erweitern sowie eine Zahlungsabwicklung für den Onlinekauf mit verschiedenen Zahlungsmitteln einzurichten. Für beides entstehen zusätzliche Kosten. Das von uns genutzte Verkaufssystem erhebt für online erworbene Theaterkarten eine zusätzliche Gebühr von derzeit netto 0,42 €. Die unterschiedlich angebotenen Bezahlungsmöglichkeiten stellen derzeit eine maximale Gebühr von 1,5 % auf den Kartenpreis in Rechnung.

Für die Nutzung des Onlinekaufs soll deshalb eine Servicegebühr erhoben werden, die 10% des jeweiligen Kaufpreises beträgt, maximal jedoch 2 Euro. Damit kann der zusätzliche Service Bürger/-innen zu einem günstigen Preis zur Verfügung gestellt werden, ohne dass der Stadt daraus weitere Kosten entstehen.

Anmerkung: Die Servicegebühr ist nicht in der Entgeltordnung aufgeführt, da dies gegen die Rechtsprechung des BGH verstoßen würde. Zwar ist es grundsätzlich zulässig, Servicegebühren zu erheben, diese dürfen jedoch nur in begrenztem Umfang in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgelegt werden. Nach der Rechtsprechung des BGH sind solche Klauseln in AGBs unzulässig, durch die ein Entgelt für eine Leistung verlangt wird, zu der der Leistungserbringer gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt (vgl. BGH, Urteil vom 23.08.2018 – III ZR 192/17; Urteil vom 17.04.2018 – XI ZR 238/16; Urteil vom 04.07.2018 – XI ZR 562/15; Urteil vom 04.07.2017 – XI ZR 233/16). Die Stadt Neumünster bietet den Webshop überwiegend im eigenen Interesse an, da hierdurch die Einnahmesituation stabil gehalten werden soll. Zwar handelt es sich bei der Entgeltordnung nicht um AGB im engeren Sinne, sie erfüllt aber dieselbe Funktion, sodass die Rechtsprechung des BGH berücksichtigt werden sollte.

Eine Servicegebühr kann daher nur durch ausdrückliche Vereinbarung bei jedem Vertragsschluss verlangt werden. Insoweit ist § 312a BGB zu berücksichtigen. Danach muss für Zahlungen, die über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehen, eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden getroffen werden. Diese Regelung gilt insbesondere für Bearbeitungs- und Verwaltungsentgelte (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, § 312a Rn. 56). Die Servicegebühr wird bei Benutzung des Onlineshops zusätzlich zum Entgelt für die Theaterkarte berechnet. Im elektronischen Rechtsverkehr ist darauf zu achten, dass die Erklärung des Kunden nicht durch eine Vor-einstellung ergeht. Der Onlineshop wird daher in der Form gestaltet, dass der Kunde beim Kauf der Karte durch das Setzen eines Häkchens die Erklärung abgibt, dass er die Servicegebühr zahlen wird.

Um der gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gerecht zu werden, soll ein entsprechender Passus eingefügt werden, der den Umgang mit den Nutzerdaten, die beim Onlinekauf zwingend erfasst werden müssen, regelt (§8).

Zusätzlich sollen neben den bestehenden Abonnements künftig auch sogenannte „Veranstaltungs-Packages“ angeboten werden (Anlage zur Entgeltordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen, 3.). Diese bieten Bürgern/-innen die Möglichkeit, beim Kauf von

Tickets für mehrere Veranstaltungen einen Preisnachlass zu erhalten, der abhängig von der Anzahl der Veranstaltungen zwischen 10 und 20 % liegt. Dieses zusätzliche Instrument der Kundenbindung kommt dem Wunsch nach einer flexiblen Freizeitgestaltung entgegen, da Bürger/-innen diese Packages nach persönlichen Interessen und Terminvorstellungen zusammenstellen können.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Neufassung der Entgeltsordnung in § 3 (1), in § 9 sowie in ihrer Anlage 1 und 2 Formulierungen aufgenommen werden, die bereits bestehende Regelungen und Tatsachen noch eindeutiger formulieren. Dies dient der besseren Verständlichkeit und allgemeinen Klarheit.

Mit der Einführung des „Package“-Angebotes soll der bundesweit zu beobachtende Trend des Rückgangs der Abonentenzahlen und die damit verbundenen finanziellen Verluste durch ein ergänzendes zeitgemäßes Angebot aufgefangen werden.

Um den Bürger/-innen einen zeitgemäßen Kundenservice bieten zu können und damit die Attraktivität des städtischen Kulturangebotes zu erhöhen sowie die Einnahmesituation stabil zu halten, bitten wir um Zustimmung zur Neufassung der Entgeltordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Neumünster.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlage